

Zusammenfassung: Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2016

Gesamtschweizerisch hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren fast vervierfacht und in den letzten 15 Jahren sogar mehr als versechsfacht. Im Jahr 2016 konnte mit 2397 Fällen ein neuer Höchstwert verzeichnet werden. Nach Ansicht der TIR ist diese Entwicklung positiv zu bewerten, da die Fallzahlen nicht einen tatsächlichen Anstieg an Tierschutzverstössen aufzeigen dürften, sondern vielmehr als Ergebnis eines konsequenteren Vollzugs des strafrechtlichen Tierschutzes zu werten sind.

In absoluter Hinsicht stammen die meisten Verfahren aus dem Kanton Zürich, der mit 464 Fällen im Berichtsjahr erneut einen Fünftel des Fallmaterials liefert und mit 3.12 Verfahren pro 10'000 Einwohner auch in relativer Hinsicht das gesamtschweizerische Durchschnittsniveau zu halten vermag. Bezüglich der absoluten Fallzahlen an zweiter Stelle folgt der Kanton Bern mit 335 Fällen, was 3.26 Verfahren pro 10'000 Einwohner entspricht. Besonders viele Tierschutzstrafverfahren werden regelmässig im Kanton St. Gallen geführt, der seit Jahren sowohl bezüglich der absoluten als auch der relativen Werte Spitzenergebnisse zu verzeichnen hat und dessen Fälle insbesondere auch in qualitativer Hinsicht oftmals überzeugen. Gemessen an der Bevölkerungszahl stammen die meisten Verfahren aus dem Kanton Appenzell-Innerrhoden (7.50 Verfahren pro 10'000 Einwohner), aber auch der Kanton Graubünden liegt mit 4.91 Verfahren pro 10'000 Einwohner weit über dem Durchschnitt und weist mit wachsenden absoluten Zahlen ein positives Ergebnis aus. Ein erheblicher Anstieg der Fallzahlen (+ 68.3 %) ist zudem im Kanton Aargau festzustellen, der im Berichtsjahr in absoluter Hinsicht erstmals den dritten Platz belegt. Besonders erfreulich ist auch die sprunghafte Zunahme der Verfahren in den Kantonen Genf (+ 3666.7 %) und Wallis (+ 442.9 %). Dies ist dadurch zu erklären, dass beide Kantone erstmals auch die Fälle der für die Ahndung von Übertretungen zuständigen Behörden beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eingereicht haben.

Die positiven Ergebnisse in den Kantonen Zürich, Bern und St. Gallen dürften in erster Linie auf die in den betreffenden Kantonen speziell geschaffenen Strukturen zur Verfolgung von Tierquäle-rien zurückzuführen sein: In Zürich verfügt die Polizei über eine Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz und kann das kantonale Veterinäramt als Partei auf Tierschutzstrafverfahren Einfluss nehmen. In Bern besteht eine bei der Kantonspolizei eigens eingerichtete Spezialabteilung "Tierdelikte" und in St. Gallen ist ein spezialisierter Staatsanwalt für die Untersuchung von Tierschutzverstössen zuständig.

Gemessen an der Bevölkerungszahl stammen die wenigsten Fälle aus dem Kanton Basel-Landschaft, der als einziger Kanton weniger als ein Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner geführt hat. Ebenfalls nur sehr wenige Verfahren zu verzeichnen haben die Kantone Freiburg (1.12 Verfahren pro 10'000 Einwohner) und Glarus (1.25 Verfahren pro 10'000 Einwohner).

2016 befassten sich die Behörden in 63.8 % der erfassten Entscheide mit Delikten, die an Heimtieren begangen wurden. Rund einen Viertel des Fallmaterials machen Verfahren aus, die an Nutztieren verübte Verstösse zum Gegenstand hatten. Mit 1426 Fällen waren erneut Hunde am häufigsten betroffen – so wurden schweizweit 2.82 Verfahren pro 1000 Hunde geführt. Gemessen an der Zahl gehaltener Tiere ist dieser Wert fast 13-mal höher als bei Rindern und 47-mal höher als bei Schweinen. Diese Zahlen sind allerdings insofern zu relativieren, als dass es im Berichtsjahr in 10.9 % der Verfahren, die Tierschutzdelikte an Hunden behandelten, um mangel-

hafte Beaufsichtigung ging und über die Hälfte der Hundefälle lediglich das Nichterbringen des Sachkundenachweises betraf. In beiden Konstellationen sind die jeweiligen Hunde regelmässig nicht direkt in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt.

Der Mittelwert der für Übertretungen gegen das Tierschutzrecht ausgesprochenen Bussen beträgt wie schon in den Vorjahren 300 Franken. Höher sind die Bussen im Kanton Freiburg mit einem Mittelwert von 500 Franken sowie in den Kantonen Thurgau und St. Gallen mit je 400 Franken. Besonders hervorzuheben ist der Kanton Genf, der zwar im Mittel lediglich Bussen von 200 Franken zu verzeichnen hat, bei reinen Tierschutzverstössen ohne Berücksichtigung der Sachkundenachweis-Fälle jedoch regelmässig Bussen von 1000 Franken und mehr ausweist. Im Berichtsjahr wurde schweizweit in 24 Fällen eine unbedingte Geldstrafe allein für einen Tierschutzverstoss ausgesprochen, was gegenüber dem Vorjahr eine erhebliche Steigerung darstellt. Freiheitsstrafen gab es keine. Angesichts des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens und des mit den betreffenden Handlungen oftmals einhergehenden Tierleids sind diese Strafen noch immer unverhältnismässig tief.

Im Rahmen der diesjährigen Analyse der Schweizer Strafpraxis wurden die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Hühnern sowie deren strafrechtliche Umsetzung einer genaueren Betrachtung unterzogen. Der Fokus lag dabei auf der Nutzhühnhaltung. In der Schweiz wurden im Berichtsjahr über 65 Millionen Hühner gehalten, wovon rund 99 % mittel- oder unmittelbar der Fleisch- oder Eierproduktion dienen. Die Analyse zeigt auf, dass zur Haltung von Hühnern kaum tierschutzrechtliche Vorschriften existieren und dass ökonomische Interessen regelmässig schwerer gewichtet werden als das tierliche Wohlergehen. So führen die gesetzlich tolerierten Haltungsbedingungen mit mehreren Tausend Tieren pro Betrieb und die einseitig auf Lege- oder Mastleistung ausgerichtete Tierzucht bei Hühnern zu erheblichen Einschränkungen des Tierwohls in Form von gesundheitlichen Schäden und schweren Verhaltensstörungen. Anstatt diese Probleme zu bekämpfen, werden die Missstände vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber in Kauf genommen oder ignoriert. So bspw. ist das routinemässig durchgeführte Touchieren von Schnäbeln unter dem geltenden Tierschutzrecht nach wie vor erlaubt. Auch das mit dem Grundsatz der Tierwürde nicht zu vereinbarende Vernichten von jährlich über zwei Millionen männlichen Küken als "Produktionsabfall" wird noch immer als zulässig betrachtet.

Doch nicht nur auf gesetzlicher Ebene, auch bei der strafrechtlichen Umsetzung der geltenden Bestimmungen bestehen erhebliche Defizite. So finden sich nur sehr wenige Strafverfahren, die Delikte an Hühnern zum Gegenstand hatten – in den letzten zehn Jahren betrug der Anteil Hühnerfälle lediglich 1.6 % des gesamten Fallmaterials –, was insbesondere vor dem Hintergrund der riesigen Zahl der in der Schweiz gehaltenen Hühner erstaunt. Zudem fällt auf, dass von den wenigen in der TIR-Datenbank erfassten Hühnerfällen meist gerade nicht die aus Tierschutzsicht besonders problematischen Massentierhaltungsbetriebe mit Tausenden von Hühnern betroffen sind. Dies lässt darauf schliessen, dass insbesondere an Nutzhühnern begangenen Tierschutzverstössen nach wie vor kaum Beachtung geschenkt wird.

Zusammenfassend besteht im Tierschutzstrafvollzug vielerorts noch erhebliches Verbesserungspotenzial. Es ist völlig inakzeptabel, dass verbindliche Gesetzesbestimmungen immer wieder ignoriert und Tierschutzverstösse nicht verfolgt oder mit viel zu milden Strafen geahndet werden. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum die acht wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht aufgelistet.